

**Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen am 23.10.2016 (erster Wahlgang) und am 06.11.2016 (Stichwahl)
Wahleinsprüche - Stellungnahme des Stadtwahlleiters gemäß § 50 Abs. 6 KWG LSA**

I. Rechtsgrundlagen

I.1. Wahleinspruchsrecht

Nach § 50 Abs. 1 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Nach § 50 Abs. 2 KWG LSA ist der Wahleinspruch bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu richten.

I.2. Einspruchsfrist

Das Wahlergebnis der Oberbürgermeisterwahl wurde im Amtsblatt der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ausgabe Nr. 16/2016, am 12.11.2016 öffentlich bekanntgemacht. Die Einspruchsfrist begann somit am 13.11.2016 und lief am 26.11.2016 ab. Gemäß § 68 a Abs. 1 KWG LSA handelt es sich dabei um eine Ausschlussfrist, die sich auch nicht dadurch verlängert und ändert, dass der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

I.3. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl im Stadtrat

I.3.1. Zuständigkeit und Verfahren

Nach § 51 Abs. 1 KWG LSA hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in öffentlicher Sitzung über die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl zu entscheiden. Nach § 51 Abs. 2 KWG LSA sind die Beteiligten, hier der Stadtwahlleiter, die Person, die den Wahleinspruch erhoben hat, und die Person, gegen deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist, auf Antrag zu hören. Die Beteiligten unterliegen nach § 51 Abs. 3 KWG LSA bei der Beschlussfassung einem Mitwirkungsverbot.

I.3.2. Beschlussfassung

Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA trifft der Stadtrat nach Ablauf der zweiwöchigen Wahleinspruchsfrist durch Beschluss folgende Entscheidung:

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder
2. die Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder
3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder
4. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre.

Dabei wird das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

I.4. Wahleinspruch

Im Rahmen der Wahlprüfung sind nur die Einspruchsgründe zu berücksichtigen, die vom Einspruchsführer innerhalb der Zwei-Wochen-Frist nach § 50 Abs. 2 KWG LSA vorgebracht und dabei konkret, unmissverständlich und hinreichend substantiiert mit Tatsachen belegt worden sind, so dass sie eine Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulassen (Substantiierungsgebot). Verspätet vorgebrachte Einwendungen können aufgrund der Fristversäumnis weder im laufenden noch in künftigen Verfahren gehört werden (materielle Präklusion). Dies findet seine Rechtfertigung in dem Interesse an der raschen und verbindlichen Klärung der Person des Hauptverwaltungsbeamten (vgl. VG Halle, Urteil vom 13.01.2016 - 6 A 155/15 HAL -, juris, mVa VG Dessau, Urteil vom 20.01.2000 - 1 A 425/99 DE -, LKV 2000, 554 mwN).

Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachverhalt nicht enthalten, dürfen als unsubstantiiert - und damit als unzulässig - zurückgewiesen werden (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 10.05.2016 - 4 L 49/16.Z -; VG Halle, Urteil vom 17.01.2012 - 6 A 234/11 HAL -, mwN).

Ein Wahleinspruch ist nur dann im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 4 KWG LSA begründet mit der Folge einer Ungültigerklärung der Wahl, wenn die den begründeten Einwendungen gegen die Wahl zugrundeliegenden Tatbestände so schwerwiegend sind, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Das setzt voraus, dass nach hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die vom Einspruchsführer geltend gemachte Rechtsverletzung das Ergebnis der Direktwahl berührt sein kann. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit liegt grundsätzlich vor, wenn eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende, also nicht nur theoretische, Möglichkeit besteht, dass sich der Wahlfehler auf das konkrete Wahlergebnis ausgewirkt haben kann. Die Wahlprüfung ist somit eine reine „Wahlergebnisprüfung“ (vgl. VG Halle, Urteil vom 13.01.2016 - 6 A 155/15 HAL -, mVa OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.02.2009 - 4 L 364/08 -, und auf OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.02.1991 - 15 A 1518/90 -, beide juris, mwN, sowie auf Thiele/Schiefel, Niedersächsisches Kommunalwahlrecht, 3. Auflage 2006, § 46 NKWG, Anm. 1 mwN).

II. Erhobene Wahleinsprüche

Beim Stadtwahlleiter, Herrn Joachim Teichmann, wurden bis einschließlich 26.11.2016 drei Wahleinsprüche eingereicht. Hiermit legt der Stadtwahlleiter die Wahleinsprüche mit seiner Stellungnahme nach § 50 Abs. 6 KWG LSA dem Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen vor.

II.1. Wahleinspruch des Herrn Volker Götze vom 07.11.2016, eingegangen am 08.11.2016

II.1.1. Sachverhalt

Am 08.11.2016 ging auf dem Postweg der als Anlage 1 (2 Seiten) beigefügte Wahleinspruch des Herrn Volker Götze, wohnhaft Friedensweg 17, Ortschaft Thalheim, 06766 Bitterfeld-Wolfen, vom 07.11.2016 bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen ein und dem Stadtwahlleiter, Herrn Teichmann, zu. Der Wahleinspruch richtet sich ausdrücklich nur gegen die Stichwahl vom 06.11.2016.

Herr Götze ist gemäß § 50 Abs. 1 KWG LSA einspruchsberechtigt, denn er ist zur Oberbürgermeisterwahl Wahlberechtigter des Wahlgebietes (Wahlbezirk 25 Gemeindezentrum Thalheim, Nr. 374 im Wählerverzeichnis).

Herr Götze begründet seinen Einspruch in dem Einspruchsschreiben vom 07.11.2016 wie folgt (Anlage 1, Seite 1):

„Im Vorfeld der Wahl haben die Kandidaten Handzettel verteilt, in denen sie von verschiedenen Amtsträgern unterstützt wurden. So unterstützte: Herr Kressin (Thalheim) mit seiner Bezeichnung als Ortsbürgermeister Die Wahl von Herrn Armin Schenk. Dieses Verhalten ist nicht zulässig. So urteilte des Bundesverfassungsgerichtes vom 1.3.1977 Leitsätze 4 und 5 zu Staatsorganen, 2 BvE 1/76 und des

*Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.04.1997, 8 C 5/96: , Es darf kein Bürgermeister in amtlicher Eigenschaft eine Wahlempfehlung abgeben.‘
Dieser Grundsatz ist mit der Nennung der Bezeichnung Ortsbürgermeister, hinter dem Namen des Unterstützers gebrochen worden. Aus diesem Grund lege ich Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl ... ein.“*

Dem Einspruchsschreiben beigelegt ist die Kopie eines Briefes vom 27.10.2016 mit folgendem Wortlaut (Anlage 1, Seite 2):

„Thalheimer geht am 06.11.2016 wählen!

Liebe Thalheimerinnen und Thalheimer

Am 06.11.2016 findet die Stichwahl um das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen statt.

Durch eine erfreulich hohe Wahlbeteiligung mit einem eindeutigen Votum für Armin Schenk haben Sie alle gezeigt, dass Demokratie etwas Besonderes ist.

Der Ortsbürgermeister, der Heimatverein Thalheim und seine Mitglieder sind stolz auf das Ergebnis unseres Vorsitzenden.

Die Stichwahl bedeutet, dass nun aus zwei Kandidaten ausgewählt werden wird. Es ist alles offen!

Wir möchten Sie daher bitten, gehen Sie am 06.11.2016 erneut ins Wahlbüro und geben Sie Ihre Stimme noch einmal Armin Schenk.

Er hat mit seinem Engagement für unseren Ort und die Stadt Bitterfeld-Wolfen, mit der Gründung unseres Heimatvereins, mit seiner Loyalität und Ehrlichkeit gegenüber unseren Bürgern gezeigt, dass er für dieses verantwortungsvolle Amt des Oberbürgermeisters bestens geeignet ist.

Geben Sie Ihre Stimme unserem Thalheimer Armin Schenk.

Für eine gute Zukunft in Bitterfeld-Wolfen!“

Der Brief ist unter Ausweisung des Datums 27.10.2016 unterzeichnet von Herrn Attila Teuchtlar mit seinem Vor- und Familiennamen unter Beifügung der Bezeichnung „Der Vorstand Heimatverein Thalheim e.V.“ und von Herrn Manfred Kressin mit seinem Familiennamen unter Beifügung der Bezeichnung „Ortsbürgermeister“.

Am 21.11.2016 hat Herr Götze gegenüber dem Stadtwahlleiter erklärt, dass er an seinem Einspruch festhält (Anlage 2, 1 Seite).

II.1.2. Würdigung

a)

Der Einspruch wurde mit einem handschriftlich unterzeichneten Schreiben vom 07.11.2016 erhoben und ist damit formgerecht.

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, den Einspruch auch als fristgerecht anzusehen. Zwar wurde er bereits am 08.11.2016 und damit noch vor Beginn der gesetzlichen Einspruchsfrist eingereicht. Jedoch rechtfertigt es das der Normierung einer Wahleinspruchsfrist zugrundeliegende öffentliche Interesse, über die Frage der Gültigkeit der Wahl beschleunigt Klarheit zu schaffen, gerade nicht, verfrühte Einsprüche von der Sachbehandlung auszuschließen, die im Zeitraum unmittelbar nach der Wahl bis zur öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses erhoben und nach dieser Bekanntmachung aufrechterhalten wurden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.01.1991 - 7 A 12059/90 -; VG Trier, Urteil vom 03. November 2009 - 1 K 438/09.TR -; beide juris).

Der Einspruch des Herrn Götze war zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Wahlergebnisses am 12.11.2016 aufrechterhalten. Zudem hat der Einspruchsführer am 21.11.2016 und damit innerhalb der Einspruchsfrist gegenüber dem Stadtwahlleiter erklärt, dass er an seinem Einspruch festhält.

b)

Wie oben unter I.4. dargelegt, ist der Prüfungsumfang auf die Einwendungen beschränkt, die vom Einspruchsführer sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht fristgerecht hinreichend substantiiert worden sind.

Das einleitende Vorbringen des Einspruchsführers

„Im Vorfeld der Wahl haben die Kandidaten Handzettel verteilt, in denen sie von verschiedenen Amtsträgern unterstützt wurden.“

genügt dem Substantiierungsgebot insoweit nicht und ist somit im Wahlprüfungsverfahren nicht prüffähig. Der Einspruchsführer legt bereits nicht dar, wann die Kandidaten welche Handzettel verteilt haben und in welcher Weise sie darin von welchen Amtsträgern unterstützt worden sein sollen. Der Einwand ist bereits als unsubstantiiert zurückzuweisen.

Das weitere Vorbringen des Einspruchsführers

„So unterstützte: Herr Kressin (Thalheim) mit seiner Bezeichnung als Ortsbürgermeister Die Wahl von Herrn Armin Schenk.“

ist durch den dem Einspruchsschreiben beigefügten Brief vom 27.10.2016 untersetzt. Unter indirekter Bezugnahme darauf führt der Einspruchsführer an, die Unterstützung der Wahl von Herrn Armin Schenk durch Herrn Kressin unter Beifügung der Bezeichnung „Ortsbürgermeister“ sei unzulässig. Es sei der durch Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht aufgestellte Grundsatz, wonach kein Bürgermeister in amtlicher Eigenschaft eine Wahlempfehlung abgeben dürfe, durch die Nennung der Bezeichnung „Ortsbürgermeister“ hinter dem Namen des Unterstützers gebrochen worden.

Zum ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem aus seiner Sicht vorliegenden Wahlfehler und dem Wahlergebnis der Stichwahl (Ergebnisrelevanz) äußert sich der Einspruchsführer nicht.

c)

Ein Wahleinspruch ist begründet, wenn ein Wahlfehler mit Relevanz für das Wahlergebnis vorgebracht wird. Ein Wahlfehler liegt vor, wenn die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Der Einspruchsführer macht mit seinen Einwendungen nicht geltend, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt worden sei, sondern beruft sich auf eine Beeinflussung des Wahlergebnisses in anderer unzulässiger Weise, hier auf eine Verletzung der gemeindlichen Neutralitätspflicht durch die Mitunterzeichnung des Briefes vom 27.10.2016 durch Herrn Kressin als den Ortsbürgermeister der Ortschaft Thalheim unter Beifügung seiner Funktionsbezeichnung.

Insofern kommt es entscheidend darauf an, ob die Wahl durch diese vom Einspruchsführer gerügten Umstände tatsächlich unzulässig in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Dies ist jedoch zu verneinen. Es liegt bereits keine unzulässige Wahlbeeinflussung vor, denn entgegen der Auffassung des Einspruchsführers wurde die gemeindliche Neutralitätspflicht durch die von ihm gerügten Umstände nicht verletzt. Zudem fehlt es an deren Relevanz für das Wahlergebnis. Im Einzelnen:

aa)

Nach der vom Einspruchsführer in Bezug genommenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 02.03.1977 - 2 BvE 1/76 - können Wahlen eine demokratische Legitimation im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG nur verleihen, wenn sie frei sind. Nach dem verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsatz der freien Wahl (Art. 38 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG, § 3 Abs. 1 KWG LSA) muss der Wähler in einem freien und offenen Prozess der

Meinungsbildung ohne jede unzulässige Beeinflussung zu seiner Wahlentscheidung finden können.

Daraus ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im kommunalen Bereich eine **Neutralitätspflicht der Gemeinden und ihrer Organe** im Wahlkampf. Ihnen ist es untersagt, sich **in amtlicher Funktion** vor Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie **als Amtsträger** zu unterstützen oder zu bekämpfen. Die Grenzen für die zulässige Betätigung gemeindlicher Organe im Wahlkampf sind dann überschritten, wenn sie **kraft des Amtes gegebene Einflussmöglichkeiten** in einer Weise nutzen, die mit ihrer **der Allgemeinheit verpflichteten Aufgabe** unvereinbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.04.2003 - 8 C 14/02 -; BVerwG, Beschluss vom 19.04.2001 - 8 B 33/01 -; BVerwG, Urteil vom 18.04.1997 - 8 C 5.96 -; BVerwG, Beschluss vom 30.03.1992 - 7 B 29/92 -; BVerwG, Beschluss vom 29.05.1973 - VII B 27.73 -; alle juris).

Was unter "Organen" der Gemeinde zu verstehen ist, ergibt sich aus der Gemeindeordnung bzw. Kommunalverfassung des jeweiligen Bundeslandes.

Soweit das Bundesverwaltungsgericht im übrigen auf die Neutralitätspflicht von **Amtsträgern** abstellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.04.2003 - 8 C 14/02 -; BVerwG, Beschluss vom 19.04.2001 - 8 B 33/01 -; BVerwG, Urteil vom 18.04.1997 - Az.: 8 C 5/96 -; alle juris), so unterliegen nach diesen Entscheidungen im Kommunalwahlkampf nicht alle Personen, die ein Amt oder eine amtliche Funktion innehaben, dieser Neutralitätspflicht. Vielmehr ist entscheidend auf das dem Amtsträger bei seiner amtlichen Tätigkeit zufallende Gewicht und die ihm durch sein Amt gegebenen Einflussmöglichkeiten abzustellen. Der Amtsträger darf durch seinen Einsatz nicht in Widerstreit zu seinen jeweiligen Amtspflichten geraten, wobei jedoch noch nicht pflichtwidrig handelt, wer als einzelnes Mitglied von Gemeinderat oder Wahlausschuss für oder gegen einen Bewerber Partei ergreift (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 26.01.2012 - 2 K 2293/11 - , mVa VG Freiburg, Urteil vom 06.12.2006 - 2 K 1555/06 -; beide juris, mwN).

Die Abgrenzung privater und amtlicher Äußerungen ist anhand einer Würdigung aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Kann dabei eine Äußerung aus der Perspektive eines mündigen, verständigen Wählers nicht eindeutig als amtlich identifiziert werden, so ist aufgrund der Bedeutung der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit im Zweifel davon auszugehen, dass es sich um eine private Äußerung handelt (vgl. VGH Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21.05.2014 - VGH A 39/14 -, juris).

Nach diesen Kriterien verletzt die vom Einspruchsführer gerügte Mitunterzeichnung des Briefes vom 27.10.2016 durch Herrn Kressin unter Beifügung der Bezeichnung „Ortsbürgermeister" nicht die Neutralitätspflicht der Stadt Bitterfeld-Wolfen und ihrer Organe. Im Einzelnen:

a)

Eine Verletzung der den gemeindlichen Organen im Kommunalwahlkampf auferlegten Neutralitätspflicht liegt hier schon deshalb nicht vor, weil der Ortsbürgermeister der Ortschaft Thalheim kein Organ der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist.

Nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA sind Organe der Stadt Bitterfeld-Wolfen ausschließlich der Stadtrat als Gremium in seiner Gesamtheit und der Oberbürgermeister. Allein diese beiden unmittelbar gewählten und mit originären Rechten ausgestatteten Organe sind befugt, für die Stadt zu handeln und deren Befugnisse wahrzunehmen.

Bei dem Brief vom 27.10.2016 handelt es sich erkennbar nicht um eine amtliche Verlautbarung der Stadt Bitterfeld-Wolfen, deren Stadtrates oder deren Oberbürgermeisterin; der Brief ist keinem der beiden Organe der Stadt Bitterfeld-Wolfen zuzurechnen.

Die nach § 85 Abs. 1 KVG LSA vom Ortschaftsrat aus dessen Mitte und damit mittelbar gewählten Ortsbürgermeister der Ortschaften sind nach den Vorgaben des KVG LSA keine Organe der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Sie sind unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch keine der Neutralitätspflicht unterfallenden Amtsträger. Denn die ihnen in ihrer Funktion als Ortsbürgermeister vom KVG LSA zuerkannten Aufgaben, Rechte, Pflichten und Einflussmöglichkeiten sind von untergeordneter Bedeutung und lassen eine amtliche Beeinflussung der Wähler von vornherein nicht zu (vgl. zur insoweit mit dem KVG LSA inhaltsgleichen ThürKO VG Meiningen, Urteil vom 11.08.2009 - 2 K 221/09 Me -, juris).

Die nach § 81 ff. KVG LSA eingerichtete Ortschaft ist nicht rechtsfähig, ihr kommt keine Außen- bzw. Rechtsvertretung zu; die Vertretung der Stadt Bitterfeld-Wolfen und damit auch ihrer Ortschaften nach außen obliegt vielmehr nach § 60 Abs. 2 KVG LSA allein dem Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen, nicht dem jeweiligen Ortsbürgermeister. Der Ortschaftsrat in seiner Gesamtheit, nicht der aus seiner Mitte gewählte Ortsbürgermeister, ist nach § 84 Abs. 1 KVG LSA für die Wahrnehmung der Interessen der Ortschaft und nach § 84 Abs. 3 KVG LSA für die Entscheidungen über die Angelegenheiten der Ortschaft, soweit sie dieser zur eigenständigen Entscheidung übertragen sind, zuständig. Auch die Vorbereitung und der Vollzug der Entscheidungen des Ortschaftsrates obliegt nicht dem Ortsbürgermeister, sondern gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA dem Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen, in dessen Verhinderungsfall tritt der allgemeine Vertreter ein (vgl. Bücken-Thielmeyer in: Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 85 Erl. 1. mVa Begründung zum Entwurf der Landesregierung zum Kommunalrechtsreformgesetz, LT-Drs. 6/2247 vom 04.07.2013, S. 209).

Die gesetzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ortsbürgermeisters erschöpfen sich darin, dass er nach § 85 Abs. 2 KVG LSA Vorsitzender des Ortschaftsrates ist, nach § 85 Abs. 3 ein Auskunfts- und auf Beschluss des Ortschaftsrates auch ein Akteneinsichtsrecht gegenüber dem Oberbürgermeister der Stadt hat, nach § 85 Abs. 4 KVG LSA beratend an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen und auf Beschluss des Ortschaftsrates in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten auch Anträge stellen kann. Seine Funktion besitzt damit keine rechtliche Außenwirkung. Er hat keine Administrationszuständigkeit und keine amtliche Funktion und Kompetenz im Verhältnis zum Bürger respektive Wähler. Ihm fehlt es in Ermangelung hoheitlicher Befugnisse an amtlicher Autorität. Seine Aufgaben sind ausschließlich "nach innen" zur Stadt, zum Stadtrat und zum Oberbürgermeister hin ausgerichtet. Die ihm vom KVG LSA übertragenen Kompetenzen befähigen ihn somit gerade nicht, "in amtlicher Weise" Einfluss auf die Willensbildung der Wähler zu nehmen. Damit hat er letztlich keine Funktion, die er missbrauchen könnte, um einen Wähler zu beeinflussen.

Damit unterfallen Ortsbürgermeister nach dem KVG LSA nicht den vom Bundesverwaltungsgericht für gemeindliche Organe entwickelten Grundsätzen der Neutralitätspflicht im kommunalen Wahlkampf, so dass es auf den Inhalt ihrer Äußerungen im Kommunalwahlkampf insoweit nicht ankommt (vgl. VG Meiningen, Urteil vom 11.08.2009, aaO).

Der Ortsbürgermeister ist in seinem Status insoweit nicht mit dem Oberbürgermeister, sondern vielmehr mit einzelnen Stadträten oder mit einer Gruppe von Stadträten, wie einer Fraktion, vergleichbar. Diese können als Teile des Kollektivorgans Stadtrat nicht die hoheitliche Autorität der Stadt Bitterfeld-Wolfen für sich in Anspruch nehmen und sind somit nicht befugt, für den Stadtrat als das Hauptorgan der Stadt zu sprechen. Sie sind infolge dessen, anders als die Organe der Stadt, in der Regel nicht zur Neutralität im Bürgermeisterwahlkampf verpflichtet, und ihre Meinungsäußerung ist daher grundsätzlich keine unzulässige Wahlbeeinflussung, solange sie sich im Rahmen der allgemeinen Gesetze hält; dies gilt auch für den Ortsbürgermeister (vgl. VG Meiningen, Urteil vom 11.08.2009, aaO, mVa VGH BW, Beschluss vom 30.01.1997 - 1 S 1748/96 -, und auf VG Freiburg/Breisgau, Urteil vom 22.03.2006 - 1 K 1844/05 -; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.09.2005 - 15 A 2983/05 -; alle juris).

Eine Wahlbeeinflussung durch einen Ortsbürgermeister beurteilt sich somit, ebenso wie die eines einzelnen Stadtrates, einer Stadtratsfraktion oder einer Partei, nach den Grundsätzen privater Wahlbeeinflussung. Die Schwelle einer einen Wahlfehler darstellenden unzulässigen privaten Wahlbeeinflussung wäre erst überschritten bei einer mit Mitteln des Zwangs oder unter besonderem Druck vorgenommenen Einwirkung auf den Wähler, die geeignet ist, dessen Entscheidungsfreiheit ernstlich zu beeinträchtigen, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs bestanden hat (vgl. BVerfG, Urteil vom 08. Februar 2001 - 2 BvF 1/00 -; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18.03.1997 -15 A 6240/96 -; beide juris). Dies ist hier jedoch zu verneinen.

β)

Selbst für Bürgermeister als Gemeindeorgane gilt die Neutralitätspflicht im kommunalen Wahlkampf nicht uneingeschränkt. Auch sie dürfen nicht nur als Wähler an einer Wahl teilnehmen, sondern auch im Wahlkampf sich als Bürger des Rechts der freien Meinungsäußerung bedienen. Wie jeder andere Bürger dürfen sie sich insbesondere mit Auftritten, Anzeigen, Wahlaufufen oder sonstigen Aktivitäten aktiv am Wahlkampf beteiligen (vgl.

BVerwG, Urteil vom 18.04.1997 - 8 C 5/96 -; BVerwG, Beschluss vom 19.04.2001 - 8 B 33/01 -; VG Gießen, Urteil vom 22.03.2007 - 8 E 4139/05 -; VG Gießen, Urteil vom 07.03.2008 - 8 E 3961/07 -; OVG Niedersachsen, Urteil vom 26.03.2008 - 10 LC 203/07 -; VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21.05.2014 - VGH A 39/14 -; alle juris). Dabei können sie sich ihrerseits auf den Schutz der einschlägigen Grundrechte, etwa der Meinungs- und Versammlungsfreiheit und der wahlrechtlichen Chancengleichheit sowie der Parteienfreiheit berufen. Ihr persönliches, individuelles Recht zur aktiven Teilnahme am Wahlkampf umfasst daher auch und gerade das Recht, für die Wahl der eigenen oder gegen die Wahl einer konkurrierenden Partei einzutreten. Zulässig sind daher solche Äußerungen eines Amtsinhabers, die dieser als politisch engagierter Bürger tätigt, welcher zugleich ein öffentliches Amt innehat (vgl. VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21.05.2014 - VGH A 39/14 -, juris).

Entscheidend ist eine Trennung von amtlicher Eigenschaft und persönlicher Meinungsäußerung. Mit dem Grundsatz der freien Wahl und dem Gebot der Neutralität der öffentlichen Gewalt im Wahlkampf unvereinbar sind daher grundsätzlich nur Äußerungen eines Amtsträgers in amtlicher Funktion.

Die Abgrenzung, ob sich der betreffende Amtsträger in einem Wahlkampf in amtlicher Funktion oder nur als Privatperson oder Parteimitglied geäußert hat, ist anhand einer Würdigung aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Maßgeblich sind dabei zunächst die äußeren Umstände. Insoweit ist auf formale Kriterien abzustellen, anhand derer zu erkennen ist, ob "hier der Staat auftritt". Danach ist eine Äußerung amtlich, wenn sie ausdrücklich in amtlicher Eigenschaft erfolgt, oder wenn sich aus anderen Umständen ergibt, dass die Äußerung im Wahlkampf amtlichen Charakter hat. Des Weiteren spricht es für den amtlichen Charakter einer Äußerung eines Amtsträgers, wenn sie unter Ausnutzung von Möglichkeiten erfolgt, die ausschließlich dem Amtsinhaber zur Verfügung stehen. Das gilt insbesondere für Verlautbarungen unter Einsatz öffentlicher Sach- oder Finanzmittel. Für eine amtliche Äußerung kann zudem der äußere, organisatorische Rahmen sprechen. Insbesondere deutet es auf eine offizielle Verlautbarung hin, wenn diese in amtlichen Publikationen erfolgt. Schließlich ergibt sich ein amtlicher Charakter einer Äußerung auch aus ihrem Inhalt, insbesondere dann, wenn amtliche Autorität oder eine durch das Amt erworbene Beurteilungskompetenz in Anspruch genommen werden, um einer Wahlaussage oder -empfehlung Nachdruck zu verleihen (vgl. VGH Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21.05.2014 - VGH A 39/14 -; OVG Niedersachsen, Urteil vom 26.03.2008 - 10 LC 203/07 -; beide juris).

Hingegen hebt die bloße Verwendung einer Amtsbezeichnung ohne Hinzutreten weiterer Umstände den sonst privaten Charakter einer Äußerung nicht auf. Allein die zulässige Verwendung einer Amtsbezeichnung gibt einem Schreiben keinen amtlichen Charakter (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 29.01.2009 - 10 LA 316/08 -, mVa OVG Lüneburg, Urteil vom 26.03.2008 - 10 LC 203/07 -, und auf Hess VGH, Urteil vom 22.09.2005 - 8 UE 609/05 -; alle juris; Oebbecke, Amtliche Äußerungen im Bürgermeisterwahlkampf, NVwZ 2007, 30 [31]). Die Amtsbezeichnung ist schon deshalb kein geeignetes Indiz für die Feststellung eines amtlichen Charakters einer Äußerung, weil staatliche Funktionsträger ihr Amt auch in privaten Zusammenhängen nicht verleugnen müssen und daher befugt sind, ihre Amtsbezeichnung auch privat zu führen (vgl. VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21.05.2014 - VGH A 39/14 -; VG Gießen, Urteil vom 22.03.2007 - 8 E 4139/05 -; beide juris). Außerhalb amtlicher Funktion jedoch greift das Neutralitätsgebot ohnehin nicht (vgl. BVerfG, Urteil vom 16.12.2014 - 2 BvE 2/14 -, juris).

Nach diesen Kriterien wäre selbst dann, wenn unterstellt würde, Herr Kressin sei ein mit dem Oberbürgermeister vergleichbarer, dem Neutralitätsgebot unterfallender Amtsträger der Stadt Bitterfeld-Wolfen, die Mitunterzeichnung des Briefes vom 27.10.2016 im Ergebnis nicht in amtlicher Funktion erfolgt, sondern als private Meinungsäußerung einzustufen.

Der Brief trägt bei der gebotenen objektiven Betrachtung nach Inhalt und Form keinen amtlichen Charakter. Vielmehr handelt es sich um ein Schreiben des Thalheimer Heimatverein e.V. (Heimatverein), dessen Vorsitzender der spätere Wahlsieger, Herr Armin Schenk, dessen stellvertretender Vorsitzender Herr Attila Teuchler und dessen Mitglied Herr Manfred Kressin ist. Der auf einen Beschluss des Heimatvereins zurückgehende und inhaltlich aus Sicht des Heimatvereins abgefasste Brief richtete sich ausschließlich an die in der Ortschaft Thalheim wohnenden Wahlberechtigten. Er wurde von Mitgliedern des Heimatvereins am 31.10.2016

ausschließlich in die Thalheimer Haushalte verteilt. Seinem persönlich und emotional abgefassten Inhalt nach wird Stolz auf das von Herrn Schenk als dem Vereinsvorsitzenden im ersten Wahlgang erzielte Ergebnis bekundet und unter Reflexion darauf zur nochmaligen Stimmabgabe für diesen aufgerufen.

Der den Brief des Heimatvereins an die Thalheimer mitunterzeichnende Herr Kressin hat in dem Brief gerade keine durch seine Funktion als Ortsbürgermeister der Ortschaft Thalheim erworbene Beurteilungskompetenz in Anspruch genommen, um einer Wahlaussage oder Wahlempfehlung Nachdruck zu verleihen. Er ist in seiner Funktion lediglich in dem einen Satz explizit erwähnt, mit dem der Stolz auf das Ergebnis „unseres Vorsitzenden“ (des Vorsitzenden des Heimatvereins) kundgetan wird. Zwar hat Herr Kressin bei der Mitunterzeichnung des Briefes seinem Namenszug die Funktionsbezeichnung „Ortsbürgermeister“ beigefügt, dies hebt den sonst privaten Charakter des Briefes jedoch, wie oben dargelegt, nicht auf. Die Angabe der Funktionsbezeichnung ist noch kein Indiz für die Inanspruchnahme von Amtsautorität, weil der Ortsbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Bitterfeld-Wolfen diese Funktionsbezeichnung gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 LBG LSA auch außerhalb des Dienstes führen darf. Es finden sich an dem Brief vom 27.10.2016 keine äußerlichen Anzeichen, die für eine amtliche Handlung des Ortsbürgermeisters sprechen könnten. Weder wurde ein amtlicher Briefkopf benutzt, noch der Ortsbürgermeister mit seiner Dienstanschrift als Absender angegeben, noch wurden amtliche Zeichen, wie Wappen, Dienstsiegel oder Logo verwendet. Das Schreiben wurde auch nicht unter Nutzung von personellen und sächlichen Mitteln der Stadt Bitterfeld-Wolfen verfasst und verteilt, sondern in rein privater Initiative des Heimatvereins.

Im Ergebnis hat Herr Kressin mit der Mitunterzeichnung des Briefes vom 27.10.2016 lediglich im Wahlkampf in zulässiger Weise von seinem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht, das ihm als Bürger und Wähler zusteht. Die Schwelle einer einen Wahlfehler darstellenden unzulässigen privaten Wahlbeeinflussung ist nicht überschritten.

bb)

Da die vom Einspruchsführer vorgebrachten Tatsachen bereits keine unzulässige Wahlbeeinflussung und damit keinen Wahlfehler erkennen lassen, kommt es auf deren Relevanz für das Wahlergebnis nicht mehr an.

Ohnehin darf eine Wahl nur dann für ungültig erklärt werden, wenn ein vom Einspruchsführer vorgebrachter Wahlfehler so schwerwiegend ist, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ohne diesen Wahlfehler ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre.

Der Einspruchsführer trägt in seinem Einspruch nichts dazu vor, wie die von ihm gerügte Mitunterzeichnung des Briefes vom 27.10.2016 durch Herrn Kressin unter Beifügung der Bezeichnung „Ortsbürgermeister“ die Stichwahl am 06.11.2016 in ihrem Ergebnis beeinflusst haben soll bzw. auch nur beeinflusst haben könnte.

Auch anderweitig ist dazu nichts ersichtlich. Vielmehr hätte selbst dann, wenn der Brief vom 27.10.2016 als Wahlfehler anzusehen wäre, dieser das Wahlergebnis der Stichwahl nach den gegebenen Umständen nicht beeinflusst und auch nicht beeinflussen können und wäre somit für das Wahlergebnis nicht im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 4 KWG LSA erheblich gewesen.

Denn der für einen begründeten Wahleinspruch geforderte mögliche ursächliche Zusammenhang zwischen Wahlfehler und Wahlergebnis ist nur dann gegeben, wenn sich aus dem mit der Wahlanfechtung geltend gemachten und tatsächlich vorliegenden Gesetzesverstoß nicht nur eine theoretische, sondern eine konkrete und nach der Lebenserfahrung nicht ganz fernliegende Möglichkeit der Beeinflussung des Wahlergebnisses ergibt. Entscheidend ist danach nicht die abstrakt vorstellbare Auswirkung, sondern nur der unter den konkreten Verhältnissen mögliche Einfluss des Wahlfehlers. Von wesentlicher Bedeutung ist hier insbesondere, wie knapp oder wie eindeutig das mit dem Wahleinspruch konkret in Zweifel gezogene Wahlergebnis ausgefallen ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.05.2007 - 1 S 567/07 -, juris, mwN). Wahlfehlern, deren Einfluss auf das Wahlergebnis in höchstem Maße unwahrscheinlich oder lebensfremd ist, ist keine Bedeutung beizumessen (vgl. VG Halle, Urteil vom 24.02.2005 - 1 A 178/04 -).

Nach diesen Kriterien **konnte** der Brief vom 27.10.2016 unter den bei der Stichwahl am 06.11.2016 konkret gegebenen Verhältnissen das Wahlergebnis nicht beeinflussen. Denn:

Bereits im ersten Wahlgang der Oberbürgermeisterwahl am 23.10.2016 waren im gesamten Wahlgebiet von insgesamt 13.835 abgegebenen gültigen Stimmen 5.474 Stimmen auf den späteren Wahlsieger Herrn Armin Schenk und 3.294 Stimmen auf seinen Mitbewerber Herrn Dr. Eckbert Flämig entfallen, der Rest entfiel auf die drei anderen Mitbewerber Kai-Uwe Ziegler, Jan Kiese und Marco Roye. Herr Schenk hatte somit im ersten Wahlgang 2.180 Stimmen mehr auf sich vereint, als Herr Dr. Flämig.

Dabei hatten von 1.314 in der Ortschaft Thalheim wohnenden Wahlberechtigten 682 Wahlberechtigte gültige Stimmen abgegeben, von denen 522 Stimmen (76,54 % der in der Ortschaft Thalheim abgegebenen Stimmen) auf Herrn Schenk und 43 Stimmen (6,3 % der in der Ortschaft Thalheim abgegebenen Stimmen) auf Herrn Dr. Flämig entfielen.

Der Brief vom 27.10.2016 wurde am 31.10.2016 ausschließlich an die Haushalte in der Ortschaft Thalheim verteilt.

Bei der Stichwahl am 06.11.2016 entfielen im gesamten Wahlgebiet von insgesamt 9.960 abgegebenen gültigen Stimmen 5.768 Stimmen auf den Wahlsieger Herrn Schenk und 4.192 Stimmen auf seinen Mitbewerber Herrn Dr. Flämig, mithin entfielen auf Herrn Schenk 1.576 Stimmen mehr.

Dabei hatten von 1.314 in der Ortschaft Thalheim wohnenden Wahlberechtigten 601 Wähler gültige Stimmen abgegeben, von denen 510 Stimmen (84,86 % der in der Ortschaft abgegebenen Stimmen / + 8,32 % Stimmenanteile / - 12 Stimmen absolut) auf Herrn Schenk und 91 Stimmen (15,14 % der in der Ortschaft abgegebenen Stimmen / + 8,84 % Stimmenanteile / + 48 Stimmen absolut) auf Herrn Dr. Flämig entfielen.

Beide Bewerber konnten demzufolge in etwa gleichem Umfang Stimmenanteile bzw. Herr Dr. Flämig konnte absolut sogar mehr Stimmen hinzugewinnen, als Herr Schenk.

Das Schreiben vom 27.10.2016 blieb somit ohne erkennbaren Einfluss auf den Wählerwillen. Es ist bereits angesichts des Stimmverhaltens der Thalheimer Wähler beim ersten Wahlgang am 23.10.2016 nach aller Lebenserfahrung äußerst unwahrscheinlich, dass es erst des vom Heimatverein initiierten und von Herrn Kressin mitunterzeichneten Briefes vom 27.10.2016 bedurft haben soll, um die 510 in Thalheim wohnenden Wähler, die ihre Stimme in der Stichwahl Herrn Schenk gaben, hierzu zu bewegen.

Letztlich ausschlaggebend ist hier jedoch die Tatsache, dass Herr Schenk bei der Stichwahl am 06.11.2016 mit einem Stimmenvorsprung von 1.576 Stimmen vor Herrn Dr. Flämig obsiegte. Selbst wenn man also das nach aller Lebenserfahrung de facto ausgeschlossene Szenario unterstellen wollte, dass ohne den Brief vom 27.10.2016 keine einzige Stimme eines Thalheimer Wählers auf den in der Ortschaft Thalheim wohnenden Herrn Schenk und statt dessen alle von Thalheimer Wählern abgegebenen 601 gültigen Stimmen auf den in der Nachbargemeinde Muldestausee wohnenden Mitbewerber Herrn Dr. Flämig entfallen wären, so hätte Herr Schenk dennoch mit 5.258 Stimmen vor 4.702 Stimmen und somit mit einem nach wie vor deutlichen Vorsprung von 556 Stimmen vor Herrn Dr. Flämig obsiegt.

Somit erscheint es ausgeschlossen und wird somit vom Einspruchsführer auch nicht behauptet, dass der Brief vom 27.10.2016 einen maßgeblichen Einfluss auf das Wahlergebnis hätte haben können. Vielmehr hätte auch ohne den Brief vom 27.10.2016 kein anderes Wahlergebnis zustandekommen bzw. festgestellt werden können.

Im Ergebnis sind die von Herrn Götze vorgebrachten Einwendungen gegen die Stichwahl nicht begründet und deshalb nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG LSA zurückzuweisen.

II.2. Wahleinspruch des Herrn Helmut Müller vom 07.11.2016, eingegangen am 11.11.2016

II.2.1. Sachverhalt

Am 11.11.2016 ging der als Anlage 3 (1 Seite) beigefügte Wahleinspruch des Herrn Helmut Müller, wohnhaft Albert-Schweitzer-Straße 47, Ortschaft Stadt Bitterfeld, 06749 Bitterfeld-Wolfen,

vom 07.11.2016 bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen ein und dem Stadtwahlleiter, Herrn Teichmann, zu. Der Wahleinspruch richtet sich ausdrücklich nur gegen die Stichwahl vom 06.11.2016.

Herr Müller ist gemäß § 50 Abs. 1 KWG LSA einspruchsberechtigt, denn er ist zur Oberbürgermeisterwahl Wahlberechtigter des Wahlgebietes (Wahlbezirk Nr. 01 Grundschule Anhaltsiedlung, Nr. 111 im Wählerverzeichnis).

Herr Müller trägt zur Begründung seines Wahleinspruchs vor:

„Im Vorfeld der Wahl haben die Kandidaten Handzettel verteilt in denen sie von verschiedenen Amtsträgern unterstützt wurden. So unterstütze zum Beispiel Herr Kressin (Thalheim) mit seiner Bezeichnung als Ortsbürgermeister die Wahl von Herrn Armin Schenk (CDU).

Dieses Verhalten ist nicht zulässig.

So urteilte des Bundesverfassungsgerichtes vom 1.3.1977 Leitsätze 4 und 5 zu Staatsorganen, 2 BvE 1/76 und des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.04.1997, 8 C 5/96:

„Es darf kein Bürgermeister in amtlicher Eigenschaft eine Wahlempfehlung abgeben.“ Dieser Grundsatz ist mit der Nennung der Bezeichnung Ortsbürgermeister, hinter dem Namen des Unterstützers gebrochen worden.“

Der Einspruch bestand lediglich aus dem Einspruchsschreiben vom 07.11.2016, es lagen ihm keine untersetzenden Unterlagen bei.

Der Stadtwahlleiter hat mit Schreiben vom 22.11.2016 den Einspruchsführer (und dessen ebenfalls einsprechende Ehefrau, siehe nachfolgend unter II.3.) auf die zweiwöchige Einspruchsfrist hingewiesen und um Erklärung innerhalb dieser Frist bis einschließlich 26.11.2016 gebeten, ob der Wahleinspruch aufrechterhalten wird (Anlage 4, 1 Seite).

Der Einspruchsführer hat sich innerhalb der Einspruchsfrist nicht geäußert. Erst am 02.12.2016 ging per Einwurfeinschreiben ein auf den 23.11.2016 datiertes Schreiben des Einspruchsführers (und dessen Ehefrau) bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen ein und dem Stadtwahlleiter zu (Anlage 5, 3 Seiten). Darin erklärte der Einspruchsführer, der Einspruch vom 07.11.2016 werde aufrechterhalten, „weil mehrere Vorfälle auffallend gegen das Wahlgesetz verstossen/verstossen haben. Anbei auch nochmal die Anschreiben des Orts-Bürgermeisters Kressin aus Thalheim“. Dem Schreiben vom 02.12.2016 lagen der besagte Brief vom 27.10.2016 und ein seinem Inhalt nach auf die Wahl am 23.10.2016 bezogener „Wahlaufruf“ ohne Datum bei, unterzeichnet durch „Klaus Baumann“, „Helga Soltesz“ und „Manfred Kressin“ ohne Beifügung von Funktionsbezeichnungen.

II.2.2. Würdigung

a)

Der Einspruch wurde mit einem handschriftlich unterzeichneten Schreiben vom 07.11.2016 erhoben und ist damit formgerecht.

Obwohl der Einspruch bereits am 11.11.2016 und damit noch vor Beginn der gesetzlichen Einspruchsfrist erhoben wurde, bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, den Einspruch auch als fristgerecht anzusehen. Denn mit Blick auf die oben zitierte Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz ist davon auszugehen, dass der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Wahlergebnisses am 12.11.2016 noch aufrechterhaltene und auch während der Einspruchsfrist vom Einspruchsführer nicht zurückgenommene Einspruch als fristgerecht anzusehen ist, ungeachtet dessen, dass sich der Einspruchsführer erst am 02.12.2016 und damit verspätet dahingehend erklärt hat, seinen Einspruch aufrechterhalten zu wollen.

b)

Wie oben unter I.4. dargelegt, ist im Rahmen der Wahlprüfung nur solches Vorbringen als Einspruchsgrund zu werten, das innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist sowohl in tatsächlicher, als auch in rechtlicher Hinsicht hinreichend konkretisiert worden ist. Im

vorliegenden Fall ist damit allein auf die vom Einspruchsführer in seinem Einspruchsschreiben vom 07.11.2016 und damit fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen die Stichwahl am 06.11.2016 abzustellen.

Das beim Stadtwahlleiter am 02.12.2016 und damit verspätet eingegangene Schreiben vom 23.11.2016 ist außer Betracht zu lassen. Es dient nicht nur der - insoweit zulässigen - Ergänzung und/oder Erläuterung eines etwa bereits fristgerecht und hinreichend substantiiert vorgebrachten Vortrags des Einspruchsführers. Vielmehr liefert es durch den beigefügten Brief vom 27.10.2016 erst die konkreten Tatsachen nach, aus denen der Einspruchsführer auf die Ungültigkeit der Stichwahl vom 06.11.2016 schließt. Der dem Schreiben des Einspruchsführers vom 23.10.2016 außerdem beigefügte, von drei Personen unterzeichnete „Wahlaufruf“ ohne Datum bezog sich offenkundig auf den ersten Wahlgang am 23.10.2016 und ist somit als gänzlich neues Vorbringen zu werten.

Der mit dem Einspruch vom 07.11.2016 erhobene Einwand ist nicht in der gebotenen Weise konkret, unmissverständlich und hinreichend substantiiert mit Tatsachen belegt. Der Einspruchsführer legt nicht dar, wann die Kandidaten welche Handzettel mit der Unterstützung welcher Amtsträger verteilt haben sollen, auf welche angebliche Unterstützungshandlung des Herrn Kressin als Thalheimer Ortsbürgermeister der Einspruchsführer abstellt und in welcher Weise das Wahlergebnis dadurch beeinflusst worden sein soll.

Ist bereits wegen eines Verstoßes gegen das Substantiierungsgebot zurückzuweisen. Der Einwand ist bereits als unsubstantiiert zurückzuweisen.

c)

Darüber hinaus wäre der Wahleinspruch, Zulässigkeit unterstellt, jedoch auch unbegründet. Denn Ortsbürgermeister unterfallen nach dem KVG LSA nicht den vom Bundesverwaltungsgericht für gemeindliche Organe entwickelten Grundsätzen der Neutralitätspflicht im kommunalen Wahlkampf, so dass es auf den Inhalt ihrer Äußerungen insoweit nicht ankommt (vgl. VG Meiningen, Urteil vom 11.08. 2009 - 2 K 221/09 Me -, juris). Auf die ausführlichen Darlegungen oben unter II.1. wird verwiesen.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass nicht nur in dem Brief vom 27.10.2016, sondern auch in dem „Wahlaufruf“ ohne Datum im Vorfeld des ersten Wahlganges keine amtliche Handlung, sondern eine zulässige private Meinungsäußerung des Herrn Kressin zu sehen ist. In beiden Fällen fehlte es zudem an einer Relevanz für das Wahlergebnis.

Im Ergebnis sind die von Herrn Müller vorgebrachten Einwendungen gegen die Stichwahl nicht begründet und deshalb nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG LSA zurückzuweisen.

II.3. Wahleinspruch der Frau Karin Müller vom 07.11.2016, eingegangen am 11.11.2016

Ebenfalls am 11.11.2016 ging der als Anlage 6 (1 Seite) beigefügte Wahleinspruch der Frau Karin Müller, wohnhaft Albert-Schweitzer-Straße 47, Ortschaft Stadt Bitterfeld, 06749 Bitterfeld-Wolfen, vom 07.11.2016 bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen ein und dem Stadtwahlleiter, Herrn Teichmann, zu. Der Wahleinspruch richtet sich ausdrücklich nur gegen die Stichwahl vom 06.11.2016.

Frau Müller ist gemäß § 50 Abs. 1 KWG LSA einspruchsberechtigt, denn sie ist zur Oberbürgermeisterwahl Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Wahlbezirk Nr. 01 Grundschule Anhaltsiedlung, Nr. 112 im Wählerverzeichnis).

Der Einspruch ist inhaltlich identisch mit dem Wahleinspruch des Herrn Helmut Müller vom 07.11.2016, auch der gesamte weitere Sachverhalt deckt sich mit dem Sachverhalt um den Wahleinspruch des Herrn Helmut Müller.

Somit sind sämtliche Ausführungen unter II.2.2. zum Einspruch des Herrn Helmut Müller hier ebenso zutreffend, auf sie wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Im Ergebnis sind die von Frau Müller vorgebrachten Einwendungen gegen die Stichwahl nicht begründet und deshalb nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG LSA zurückzuweisen.

III. Zum weiteren Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat in seiner Sitzung am 11.01.2017 nach § 52 Abs. 1 KWG LSA über die Wahleinsprüche zu entscheiden. Da die Einwendungen der drei Einspruchsführer gegen die Wahl nicht begründet sind, sind sie nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 KWG LSA zurückzuweisen und die Gültigkeit der Wahl festzustellen.

Die Einspruchsführer werden vom Stadtwahlleiter vorsorglich gesondert über den Sitzungstermin am 11.01.2017 informiert und auf das ihnen auf Antrag zustehende Anhörungsrecht aus § 51 Abs. 2 KWG LSA hingewiesen.

Die Entscheidung des Stadtrates ist nach § 53 Abs. 1 KWG LSA den Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen, der Kommunalaufsichtsbehörde auch dann, wenn sie keinen Wahleinspruch erhoben hat.

Gegen die Entscheidung des Stadtrates ist nach § 53 Abs. 2 Satz 1 KWG LSA innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.

Bis zum Abschluss des Verfahrens kommt eine Ernennung des neu gewählten Oberbürgermeisters nach § 61 Abs. 4 KVG LSA nicht in Betracht.

Lehnt die Oberbürgermeisterin, Frau Wust, die Weiterführung der Geschäfte gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA ab, was sie dem Stadtwahlleiter gegenüber bereits avisiert hat, so endet ihre Amtszeit als Oberbürgermeisterin mit Ablauf des 05.03.2017. Es bestehen sodann zwei Möglichkeiten:

1. Nach § 74 KVG LSA kann der Stadtrat nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl Herrn Schenk als den gewählten Bewerber mit der Mehrheit der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates für (zunächst) zwei Jahre zum Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen bestellen. Damit geht eine Berufung als hauptamtlicher Beamter auf Zeit einher. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
Die Amtszeit endet vorzeitig mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Oberbürgermeister. Steht im Ergebnis des Verfahrens die Gültigkeit der Wahl rechtskräftig fest, so wird die bis dahin zurückgelegte Amtszeit auf die siebenjährige Amtszeit des Oberbürgermeisters nach § 61 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA angerechnet.
2. Erfolgt keine Bestellung von Herrn Schenk zum Oberbürgermeister nach § 74 KVG LSA, so muss Herr Hülßner als allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters gemäß § 67 Abs. 1 KVG LSA die Amtsgeschäfte bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens weiterführen.

IV. Entscheidungsempfehlung des Stadtwahlleiters

Der Stadtwahlleiter empfiehlt dem Stadtrat im Ergebnis der Wahlprüfung die folgende Entscheidung:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 23.10.2016 (erster Wahlgang) und vom 06.11.2016 (Stichwahl) gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG LSA:

1. Die Einwendungen des Herrn Volker Götze vom 07.11.2016 gegen die Stichwahl des Oberbürgermeisters sind nicht begründet und werden zurückgewiesen.
2. Die Einwendungen des Herrn Helmut Müller vom 07.11.2016 gegen die Stichwahl des Oberbürgermeisters sind nicht begründet und werden zurückgewiesen.

3. Die Einwendungen der Frau Karin Müller vom 07.11.2016 gegen die Stichwahl des Oberbürgermeisters sind nicht begründet und werden zurückgewiesen.
4. Die Wahl ist gültig.


Joachim Teichmann
Stadtwahlleiter

Anlagen:

- Anlage 1: Einspruch des Herrn Volker Götze vom 07.11.2016 (2 Seiten)
- Anlage 2: Mail des Herrn Volker Götze vom 21.11.2016 (1 Seite)
- Anlage 3: Einspruch des Herrn Helmut Müller vom 07.11.2016 (1 Seite)
- Anlage 4: Schreiben des Stadtwahlleiters vom 22.11.2016 (1 Seite)
- Anlage 5: Schreiben des Herrn Helmut und der Frau Karin Müller vom 23.11.2016 (3 Seiten)
- Anlage 6: Einspruch der Frau Karin Müller vom 07.11.2016 (1 Seite)

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2438)
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288)
KWG LSA	Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA 2004, S. 92)
ThürKO	Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41)